

**Neue Bargeldgrenze ab 01.01.2022..... 1**  
**Auslandsumsätze, statt Esterometro -> SDI.... 2**  
**Wichtiges in Kürze..... 3**

**Mitteilung der Neuinvestitionen „Industrie 4.0“  
an das zuständige Ministerium..... 4**  
**Was wird das Finanzrahmengesetz 2022  
bringen? ..... 5**

## NEUE BARGELDGRENZE AB 01.01.2022

**Ab 01.01.2022 wird die Bargeldschwelle von derzeit 1.999,99 Euro auf 999,99 Euro reduziert.**

Die Schwelle wird halbiert: ab dem neuen Jahr ist es verboten, Bargeld oder Inhaber-Bank- oder Postspargbücher oder Inhaber-Wertpapiere in Euro oder Fremdwährung, aus welchem Grund auch immer, zwischen verschiedenen Personen zu übertragen, wenn der Wert der Übertragung Euro 1.000 oder mehr beträgt. Die Überschreitung des Bargeldlimits ist auch dann verboten, wenn durch mehrere Zahlungen das Bargeldlimit für die einzelne Zahlung zwar nicht überschritten, aber die Operation künstlich aufgesplittet wird.

### **Ratenzahlung sofern handelsüblich**

Die Übertragung von Beträgen in mehreren Raten, die einzeln nicht, aber insgesamt das Bargeldlimit überschreiten, ist dann zulässig, sofern die Aufteilung in mehrere Transaktionen handelsüblich ist und nicht künstlich herbeigeführt wird, um Überschreitungen der Bargeldschwelle zu umgehen.

### **Ausländische Touristen**

Ausländische Touristen können Bargeldkäufe bis zu einem Höchstbetrag von Euro 15.000,00 tätigen. Diese Befreiung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (u. a. vorherige Meldung an die Finanzverwaltung, Einholung der persönlichen Dokumente des Touristen und einer Selbsterklärung, Verpflichtung zur sofortigen Einzahlung auf ein spezifisches Bankkonto).

### **Bankbehebungen und Bareinlagen**

Bankbehebungen und Bareinlagen, welche die Bargeldschwelle überschreiten stellen nicht automatisch einen Verstoß dar (z.B. Einlage des Tagesinkasso eines Geschäfts), könnten aber Geldwäscheverdacht erregen (z.B. Pensionist, welcher einmal in der Woche 2.500 EUR einlegt -> untypisch für einen Rentner) und die Bank zur Meldung der Transaktion zwingen.

### **Zahlung der Löhne**

Ab dem 01.07.2018 müssen Arbeitgeber die Löhne und Gehälter sowie etwaige Vorschusszahlungen an die Arbeitnehmer über eine Bank oder ein Postamt auf eine der folgenden Arten auszahlen:

- Überweisung auf das Konto mit dem vom Arbeitnehmer angegebenen IBAN Code;
- elektronische Zahlungsmittel;
- Barzahlung bei der Bank oder der Post, bei der der Arbeitgeber ein Kassenkonto mit einer Zahlungsermächtigung eröffnet hat;
- Ausstellung eines Schecks, der direkt an den Arbeitnehmer oder Auftraggeber, falls dieser nachweislich dazu nicht in der Lage ist, an seinen Beauftragten ausgehändigt wird.

### **Geldtransport über die Grenze**

Die Verbringung von Bargeld über die Staatsgrenze ist bis zu einem Betrag von Euro 9.999,99 zulässig, ohne dass eine Anmeldung bei der Zollbehörde erforderlich ist.

### **Verdächtige Transaktionen / Überschreitungen des Bargeldlimits müssen gemeldet werden**

u.a. von Banken, Finanzvermittler (Leasinggesellschaften, Wertpapiervermittlungsgesellschaften usw.) und

Freiberufler (einschließlich Notare, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte); diese sind dazu verpflichtet, verdächtige Transaktionen im Sinne des Geldwäschegesetzes (u.a. auch die Überschreitung des Bargeldlimits) ihrer Kunden unverzüglich an die Zentrale für Finanzinformationen/ehemaliges Devisensamt („Unità Informazione Finanziaria“) zu melden, sobald sie davon Kenntnis erlangen.

## AUSLANDSUMSÄTZE, STATT ESTEROMETRO -> SDI

**Ab dem 1. Jänner 2022 wird die Meldung der Auslandsumsätze der sogenannte „Esterometro“ abgeschafft. Demnach müssen nun die Informationen der Auslands- und Eingangsumsätzen die an nicht ansässigen Kunden bzw. von nicht ansässigen Lieferanten erbracht wurden, direkt über die SDI-Plattform übermittelt werden.**

### Ausgangsrechnungen

Für die Ausgangsrechnungen an nicht ansässige Kunden hat man bekanntlich im Feld vom Empfängerkodex sieben „X“ - („XXXXXXXX“) anzugeben. Die Ausstellung der Ausgangsrechnung hat innerhalb der normalen Fristen für die elektronische Rechnung zu erfolgen und zwar innerhalb von 12 Tagen nach dem Leistungsdatum, oder bis zum 15. des Folgemonats bei aufgeschobener Rechnung.

### Eingangsrechnungen

Bei den Eingangsrechnungen von nicht ansässigen Lieferanten muss man wie folgt unterscheiden:

- Lieferant aus EU-Mitgliedsstaat – elektronische Ergänzung;
- Lieferant aus einem Drittland – elektronische Eigenrechnung;

Diese Unterscheidung ist wichtig für die korrekte Ausstellung der elektronischen Ergänzung/Eigenrechnung, insbesondere für die korrekte Verwendung der „Dokumentenart“. Die neuen Codierungen der Dokumentenarten sind bereits im Laufe des 2020 eingeführt worden (-> **Contor Informiert** 41/2020). Für die elektronische Ergänzung/Eigenrechnung müssen in Zukunft diese Dokumentenarten verwendet werden:

- **TD17** – betrifft die elektronische Ergänzung von Dienstleistungen aus einem EU – Mitgliedsstaat. Bei Dienstleistung aus einem Drittstaat (z.B. Schweiz) betrifft dies die zu erstellende Eigenrechnung;
- **TD18** – betrifft die elektronische Ergänzung von inneregemeinschaftlichen Erwerben (Warenverkehr);
- **TD19** - betrifft die elektronische Ergänzung / Eigenrechnung von Leistungen – mit Leistungsort in Italien (Art. 17 (2) MwStG.), die von einem nicht in Italien niedergelassenen Unternehmen erbracht wurden;

Für Importe aus Drittländern, welche über den Zoll („mit Zollbollette“) abgewickelt werden, ist keine elektronische Ergänzung/Eigenrechnung erforderlich.

Bei der elektronischen Ergänzung/Eigenrechnung genügt es die Rechnungsnummer sowie das Rechnungsdatum, der Eingangsrechnungen anzuführen, eine genaue Leistungsbeschreibung ist nicht erforderlich. Als Rechnungsempfänger hat man die anagrafischen Daten des eigenen Unternehmens anzugeben, das die elektronische Ergänzung/Eigenrechnung vornimmt und als Rechnungsaussteller die Daten vom nicht ansässigen Unternehmen.

Bei Rechnungen von Lieferanten aus einem EU-Mitgliedsstaat muss die elektronische Ergänzung bis zum 15. des Folgemonats nach Rechnungserhalt an die SDI-Plattform übermittelt werden. Die Aufzeichnung der Ergänzung hat dabei in der MwSt.-Abrechnung mit Bezug auf den Vormonat zu erfolgen.

Bei Rechnungen von Lieferanten aus einem Drittland hat man die elektronische Eigenrechnung zum Zeitpunkt des Leistungsdatums zu erstellen. Die Eigenrechnung muss binnen 12 Tagen an die SDI-Plattform übermittelt werden. Für die Bestimmung des Leistungsdatums kann man aus Vereinfachungsgründen das Datum des Rechnungserhalts verwenden.

Für Kunden, für welche wir die Buchhaltung im Büro führen, werden wir uns um die elektronische Ergänzung/Eigenrechnung kümmern. Allerdings ist die termingerechte Übermittlung der Auslandsdokumente hierfür unbedingt erforderlich (am einfachsten als Anlage zu einer Nachricht).

Wir empfehlen für die Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, sich rechtzeitig mit dem Softwareanbieter des Rechnungsprogramms in Verbindung zu setzen um die internen Abläufe an die neue Regelung anzupassen.

## WICHTIGES IN KÜRZE

### **Leistungsbeschreibung bei elektronischen Rechnungen**

In mehreren erlassenen Kassationsurteilen wurde bestätigt, dass eine zu allgemeine Beschreibung der erbrachten Leistung auf Rechnungen dazu führt, dass die in der Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer gestrichen wird und die entsprechenden Kosten steuerlich aberkannt werden.

Daher machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Beschreibung der erbrachten Leistung so konkret als möglich sein muss bzw. dass die Beschreibung eine Identifizierung der Lieferung ermöglicht oder auf einen Vertrag oder Vereinbarung verweist, in der die Leistung beschrieben wird.

### **Buchhaltungsaufzeichnungen**

Für alle Kunden, bei denen wir mit der Ausarbeitung der Buchführung beauftragt worden sind, übernehmen wir mit der elektronischen Archivierung gleichzeitig auch die Ausdrücke der Buchhaltungsaufzeichnungen und die Archivierung der elektronischen Rechnungen (außer GSE, für die Archivierung dieser e-Rechnungen müssen wir separat beauftragt werden).

Alle Kunden, die selbst die Buchhaltung in Ihrem Betrieb führen, müssen innerhalb von 3 Monaten ab dem gesetzlichen Abgabetermin der Steuererklärung die Buchhaltungsaufzeichnungen selbst drucken oder in elektronischer Weise archivieren. Die Buchhaltungsaufzeichnungen 2020 müssen somit innerhalb **28. Februar 2022** ausgedruckt werden (oder alternativ elektronisch archiviert werden).

Das Buch der abschreibbaren Güter (Anlagenbuchhaltung) kann bei elektronischer Datenverarbeitung innerhalb 28. Februar 2022 aktualisiert und ausgedruckt werden, bei manueller Führung muss der Ausdruck innerhalb des Versandtermins der Steuererklärung, also bis zum 30. November 2021 erfolgen.

Für Inventarbuch und Journal müssen die jeweiligen Seiten fortlaufend nummeriert und mit Angabe der Jahreszahl versehen werden. Für die Aufzeichnungen des Geschäftsjahres 2020 kann beispielsweise zwischen folgender Nummerierung gewählt werden: 2020/1, 2020/2, usw., oder 1/2020, 2/2020, usw. Die Nummerierung mit Angabe der Jahreszahl bezieht sich dabei auf das Jahr der erfassten Geschäftsvorfälle und nicht auf das Jahr des Ausdruckes der Bücher und Register.

Die Stempelsteuer für das Inventarbuch und das Journal (nicht für die Mehrwertsteuerregister!) ist nur für tatsächlich bedruckte Seiten geschuldet. Sollten also für ein Jahr nicht alle hundert Seiten bedruckt werden, sondern nur ein Teil davon, können im nächsten Jahr die restlichen Seiten bedruckt werden, ohne dafür die Stempelsteuer zu entrichten. Wird das Journal digital archiviert, erfolgt die Berechnung der Stempelsteuer nicht nach Seiten, sondern nach Buchungen. Alle 2.500 Buchungen ist die Stempelsteuer geschuldet.

Die Stempelsteuer ist wie folgt geschuldet:

- 16,00 Euro für Kapitalgesellschaften (GmbH und AG);
- 32,00 Euro für andere Subjekte (OHG, KG, Einzelunternehmer),

die Stempelmarken werden jeweils auf der ersten von hundert Seiten angebracht, unabhängig vom Jahr der Nummerierung. Diese Ausdrücke sind handelsrechtlich für zehn Jahre aufzubewahren, auch wenn das Steuerrecht eine kürzere Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren vorsieht.

### **Eigenkapitalförderung „Super- ACE“**

Die Eigenkapitalförderung „ACE“ ist eine Steuerbegünstigung, bei welcher der jährliche Teil des Zuwachses des Eigenkapitals des Unternehmens, multipliziert mit einem festgelegten Koeffizienten, vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden kann. Begünstigte Subjekte sind Kapitalgesellschaften, gewerbliche Körperschaften und natürliche Personen, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben und Personengesellschaften in ordentlicher Buchhaltung.

Mit der Verordnung „Sostegni bis“ wurde für 2021 die sogenannte „Super-ACE“ eingeführt.

Diese besondere Eigenkapitalförderung erhöht den Referenzsatzes von 1,3% auf 15%. Der Höchstbetrag der Erhöhung des Eigenkapitals beträgt 5 Mio. Euro (maximaler Steuervorteil für z.B. IRES Subjekte ist somit 180.000 Euro). Die Förderung betrifft die Kapitalerhöhungen im Jahr 2021 und somit nur die nicht ausgeschütteten Gewinne des Geschäftsjahres 2020, die Kapitaleinlagen der Gesellschafter, sowie den Verzicht auf Gesellschafterfinanzierungen, welche im Jahr 2021 durchgeführt wurden. Dabei darf das zugeführte Eigenkapital für 2021 und die zwei Folgejahre nicht vermindert werden. Bitte beachten Sie, dass

die Erhöhung im Jahr 2021 erfolgen muss und gegebenenfalls die entsprechenden Formalitäten (z.B. Notartermin, Verzichtserklärung Gesellschafterdarlehen usw.) zu organisieren sind.

Die „gewöhnliche“ ACE konnte bisher durch Abzug vom Gesamtnettoeinkommen in der Steuererklärung verwendet werden. Die Beanspruchung der „Super-ACE“ kann zudem auch durch Umwandlung in eine Steuergutschrift oder einen Steuerbonus erfolgen. Hierfür ist eine Voranmeldung und darauffolgende Bestätigung bei der Einnahmenagentur erforderlich. Die Übermittlung der „ACE-Meldung“ kann ab dem 20. November 2021 erfolgen. Innerhalb 30 Tage ab dem Datum der Einreichung kann die Einnahmenagentur die Anerkennung oder die Verweigerung der Steuergutschrift mitteilen.

### **GIS Befreiung für Beherbergungsbetriebe 1. Rate 2021**

Mit dem Landesgesetz vom 16.11.2021, Nr. 12 hat der Landtag zur Unterstützung der Tourismuswirtschaft die entsprechenden Betriebe von der Bezahlung der 1. GIS-Rate für das Steuerjahr 2021 befreit.

Dies wird von der Gemeinde bei der Berechnung der geschuldeten GIS 2021 seitens des Betreibers mitberücksichtigt. Hier ist also nix weiter zu tun.

Im Falle von Miete - Pacht und Gesellschaftseinlage sind die Vordrucke für die Eigenbescheinigungen erstellt worden, welche in allen Teilen auszufüllen, mit den eventuell geforderten Anlagen auszustatten, zu unterschreiben und innerhalb des 31. Jänner 2022, bei sonstigem Verfall, an die jeweilige Gemeinde zu schicken bzw. abzugeben sind. **Bei Miete und Pacht muss der** diesbezügliche jährlichen Miet- oder Pachtzins für das Jahr 2021 um mindestens jenen Betrag, der ohne Befreiung für das gesamte Jahr 2021 als GIS geschuldet wäre, reduziert werden. In Falle einer **Gesellschaftseinlage (Einlage in Natur)** kann mit einem eignen Formblatt auch um Befreiung angesucht werden.

Wir erinnern daran, dass die Zahlung der ersten Rate im Juni 2021 für alle Steuerpflichtigen ausgesetzt war. Somit ist jetzt im Dezember die volle Schuld 2021 einzuzahlen (und nicht nur die Hälfte, wie üblich).

## **MITTEILUNG DER NEUINVESTITIONEN „INDUSTRIE 4.0“ AN DAS ZUSTÄNDIGE MINISTERIUM**

***Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung MISE hat mit 3 verschiedenen Dekreten den Vordruck, die Fristen und Anweisungen für die Mitteilung der Steuerguthaben, welche in den sogenannten „Piano Transizione 4.0“ fallen, festgelegt.***

Die Mitteilung gilt somit für:

- Steuerguthaben für betriebliche Investitionen 4.0
- Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung, Innovation und Design
- Steuerguthaben für Fortbildung 4.0

Laut den Ministerialdekreten sind die Mitteilungen keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuergutschriften. Die enthaltenen Daten und Informationen werden vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung nur genutzt, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.

### **Steuerguthaben für betriebliche Investitionen 4.0**

Von der Mitteilung ausgeschlossen sind die Neuinvestitionen der „anderen“ Vermögenswerte (also Investitionen, welche nicht in die „Industrie 4.0“ Regelung fallen). Der Vordruck für die Mitteilung ist unter diesem [Link](#) ersichtlich. Er muss vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens digital unterzeichnet und elektronisch mittels zertifizierter E-Mail Adresse (PEC) an folgenden E-Mail Adresse übermittelt werden: [benistrumentali4.0@pec.mise.gov.it](mailto:benistrumentali4.0@pec.mise.gov.it)

*Es gelten folgende Fristen für die Mitteilungen:*

- Für Investitionen „Industrie 4.0“, welche unter DL. 160/2019 (Haushaltsgesetz 2020) fallen, ist die Meldung innerhalb 31. Dezember 2021 zu tätigen;
- Für Investitionen „Industrie 4.0“, welche von 16.11.2020 bis 31.12.2020 lt. DL 178/2020 (Haushaltsgesetz 2021) durchgeführt wurden, ist die Meldung innerhalb 30.11.2021 zu tätigen;
- Für Investitionen „Industrie 4.0“, welche unter DL. 178/2020 (Haushaltsgesetz 2021) fallen, innerhalb der Abgabefrist der Steuererklärungen, das sich auf den Steuerzeitraum bezieht, in dem die Investitionen getätigt wurden.

### **Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung, Innovation und Design**

Der Vordruck ist unter diesem [Link](#) ersichtlich. Er muss vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens digital unterzeichnet und elektronisch mittels zertifizierter E-Mail Adresse (PEC) an folgenden E-Mail Adresse übermittelt werden: [cirsid@pec.mise.gov.it](mailto:cirsid@pec.mise.gov.it)

*Es gelten folgende Fristen für die Mitteilungen:*

- Für Investitionen im Bereich Forschung, Entwicklung, Innovation und Design, welche 2020 getätigt wurden, ist die Meldung innerhalb 31. Dezember 2021 zu tätigen.
- Für Investitionen, welche in den Jahren 2021 und folgende getätigt werden, muss die Mitteilung innerhalb der Abgabefrist der Steuererklärungen, das sich auf den Steuerzeitraum bezieht, in dem die Investitionen getätigt wurden, erfolgen.

#### **Steuerguthaben für Fortbildung 4.0**

Der Vordruck ist unter diesem [Link](#) ersichtlich. Er muss vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens digital unterzeichnet und elektronisch mittels zertifizierter E-Mail Adresse (PEC) an folgenden E-Mail Adresse übermittelt werden: [formazione4.0@pec.mise.gov.it](mailto:formazione4.0@pec.mise.gov.it)

*Es gelten folgende Fristen für die Mitteilungen:*

- Für Investitionen im Bereich Fortbildung 4.0, welche 2020 getätigt wurden, ist die Meldung innerhalb 31. Dezember 2021 zu tätigen.
- Für Investitionen, welche in den Jahren 2021 und folgende getätigt werden, muss die Mitteilung innerhalb der Abgabefrist der Steuererklärungen, das sich auf den Steuerzeitraum bezieht, in dem die Investitionen getätigt wurden, erfolgen

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie Hilfestellung zu den Mitteilungen benötigen bzw. wenn wir diese für Sie vornehmen sollen.

## **WAS WIRD DAS FINANZRÄHMENGESETZ 2022 BRINGEN?**

*Darüber wird zurzeit diskutiert – ohne Anspruch auf Vollständigkeit.*

- Steuerabschreibungen für bauliche und energetische Sanierungen werden bestätigt in Ausmaß und Umfang. Der Möbelbonus wird allerdings auf 5.000 reduziert (derzeit 16.000)
- Investitionsförderung – Steuergutschriften werden im Prinzip bestätigt, also:
  - 1) für Industrie 4.0: ab 2022 bei Investitionen bis 2,5 mio 40% (Ausnahme: 20% Akonto innert 2021 und Lieferung/Vernetzung innert 30/06/2022, dann 50%), ab 2023 nur mehr 20%; für größere Investitionen gelten niedrigerer Schwellen.
  - 2) „normale“ Steuergutschrift für Anlagegüter mit Abschreibesatz <6,5%: ab 2022 Verringerung auf 6% (statt derzeit 10%).
- Remodulation Einkommenssteuersätze: aus derzeit 5 sollen 4 werden, mit einer generellen Durchschnittersparnis von 3,8%
- Abschaffung IRAP für Freiberufler und Kleinstunternehmen.
- Verlängerung Steuerbegünstigung für Erstwohnungskauf der unter 36-Jährigen
- Verlängerung Kulturbonus für die 18-Jährigen
- Einführung einer Datenbank für die Kurzzeitvermietungen von Wohnungen

Sobald das Finanzrahmengesetz für 2022 definitiv ist, werden wir näher auf die Neuerungen eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an [post@contor.it](mailto:post@contor.it) widersprechen.